

**Satzung
für das Kommunalunternehmen
Flensburger Friedhöfe**

Präambel

Das Kommunalunternehmen „Flensburger Friedhöfe“ ist ein Tochterunternehmen der Stadt Flensburg. Es bekennt sich zu den im Flensburger Kodex festgelegten Grundsätzen und Leitlinien guter Unternehmensführung.

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen „Flensburger Friedhöfe“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Flensburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106 a GO. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Flensburger Friedhöfe“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet FF. Es besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Flensburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (5) Das Kommunalunternehmen Flensburger Friedhöfe führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Flensburg und der Umschriftung „Flensburger Friedhöfe AöR“.

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungs- und Grabpflegeleistungen
 - b) der Betrieb des Krematoriums und der Leichenhalle
 - c) die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Kommunen und sonstige Dritte wahrnehmen.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Flensburg
1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang in der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

- (4) Örtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.flensburger-friedhöfe.de. Auf Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, wird unter Angabe der Internetadresse in den Zeitungen Flensburger Tageblatt und Flensburg Avis hingewiesen.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind die Geschäftsführung (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5-7).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Flensburg.
- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Geschäftsführung und der Verwaltungsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 106 a GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Kommunalunternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat erstmalig auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Geschäftsführung hat auf eine Gebühren- und Entgeltgestaltung hinzuwirken, die den Anforderungen des § 107 GO genügt.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat eine/einen Vorsitzenden.
Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt innerhalb der Geschäftsführung bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden allein oder durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Geschäfte nach § 181 BGB bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat und das Beteiligungscontrolling über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie hat dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungscontrolling mindestens halbjährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat und das Beteiligungscontrolling zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind erhebliche Abweichungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Flensburg haben können, ist das Beteiligungscontrolling und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten bis zu E 12 oder entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführung hat den Organen der Stadt Flensburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (8) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten.
- (9) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern gibt sie sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb der Geschäftsführung sowie über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren enthält.
- (10) Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag der Geschäftsführung bis zu zwei Stellvertretungen, die im Fall der Verhinderung die Geschäftsführung vertreten, ohne Geschäftsführung zu sein. Die Stellvertretungen werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren benannt, eine erneute Benennung ist zulässig. Die benannten Stellvertretungen vertreten jeweils gemeinsam mit einer weiteren Bereichsleitung.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Technisches Betriebszentrum Flensburg AöR bilden den Verwaltungsrat.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Technisches Betriebszentrum Flensburg AöR oder im Verhinderungsfall die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse der Stadt Flensburg zu verfolgen und der Stadt Flensburg auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (4) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Arbeit im Verwaltungsrat der Flensburger Friedhöfe wird durch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der Technisches Betriebszentrum Flensburg AöR mit abgegolten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches nach § 2 Abs. 3.
 - b) Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
 - c) Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Flensburg sowie Regelungen des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung
 - d) Auf Vorschlag der Geschäftsführung die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht die Geschäftsführung nach § 4 Abs. 6 zuständig ist
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer des Kommunalunternehmens,
 - g) Bestellung der Abschlussprüfer,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Ergebnisverwendung,
 - j) Entlastung der Geschäftsführung,
 - k) Zustimmungen nach § 18 Abs. 5 der LVO über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO).

Im Fall von a) und b) unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Stadt Flensburg.

- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Technisches Betriebszentrum Flensburg AöR findet analoge Anwendung.
Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Rechte und Aufgaben der participationsverwaltung

Die participationsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt und der Ratsversammlung zur Kenntnis gegeben werden kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Flensburg zuzuleiten.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg wird das Recht eingeräumt, Prüfungen des Kommunalunternehmens durchzuführen. Für die Prüfungen des Kommunalunternehmens ist die städtische Rechnungsprüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Flensburg, den 01.10.2020

Stadt Flensburg



Simone Lange
Oberbürgermeisterin